

StromGVV § 17
Zahlung, Verzug

Hartmann

Danner/Theobald,
Energierrecht
Werkstand: 100. EL
Dezember 2018

Rn. 2-7

EL 55 Januar 2007

II. Amtliche Begründung

1. Begründung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie¹

Absatz 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechen dem bisherigen § 27 AVBEltV. **2**

Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 30 Nr. 1 AVBEltV. Die bisherige Bestimmung nach § 30 AVBEltV wird zugunsten des Kunden insoweit geändert, als die Geltendmachung eines Zahlungsaufschubs oder einer Zahlungsverweigerung nicht mehr an eine bestimmte Frist geknüpft ist. Im Übrigen gelten die allgemeinen Verjährungsvorschriften. Auch vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung wird gegenüber der bisherigen Regelung klargestellt, dass bereits das Bestehen der ernsthaften Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers den Haushaltskunden gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung berechtigt. Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 räumt dem Kunden auch dann ein Zahlungsverweigerungsrecht ein, wenn die Rechnung ohne ersichtlichen Grund auf einer Verdoppelung des Verbrauchs beruht und er durch das Verlangen nach einer Nachprüfung der Messeinrichtung Zweifel an der Verbrauchsmessung unterstreicht. Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung² stellt Satz 3 im Interesse der Haushaltskunden klar, dass die Berufung auf die Unbilligkeit einer Rechnung oder Abschlagsberechnung nach § 315 BGB keinen Einwand iSv Abs. 1 Satz 2 ist. Soweit der Haushaltskunde sich auf eine Unbilligkeit nach § 315 BGB beruft, muss der Grundversorger daher auch eine der Höhe nach begrenzte Einzugsermächtigung akzeptieren. Wenn der Haushaltskunde nicht zur Zahlung einer streitigen Forderung des Grundversorgers verpflichtet ist, darf der Grundversorger auch nicht die Nutzung einer Zahlungsweise verwehren, die er im Übrigen grundsätzlich angeboten hat. **3**

Nach Abs. 2 können Mahnkosten auch pauschal berechnet werden, wobei klargestellt wird, dass eine Pauschalierung voraussetzt, dass die Fälle jeweils strukturell vergleichbar sind. Bei diesen Kosten handelt es sich um Verzugsschäden iSv § 288 Abs. 2 BGB. Die Pauschale muss der Billigkeit nach § 315 Abs. 3 BGB entsprechen und kostenorientiert sein. Die geltend gemachten Kosten sollen den Verwaltungsaufwand für die Mahnung decken. Die Höhe einer Mahnkostenpauschale ist in den Ergänzenden Bedingungen des Grundversorgers festzulegen und nach § 36 Abs. 1 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen. In die Pauschale darf nur ein nach Vertrag oder Gesetz erstattungsfähiger und ursächlich mit der Zahlungsverzögerung zusammenhängender Schaden einfließen. Der allgemeine Verwaltungsaufwand für die Rechtsverfolgung darf nicht in die Kalkulation einfließen. **4**

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 31 AVBEltV und enthält ein Aufrechnungsverbot für alle Gegenansprüche des Kunden, die nicht entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. **5**

2. Änderungen und Begründung des Bundesrates¹

1. In Art. 1 ist Abs. 1 Satz 3 wie folgt zu fassen: „§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.“ **6**

Begründung: Der Einwendungsausschluss nach Abs. 1 Satz 2 soll nach der Begründung der Verordnung zu den §§ 17 und 19 StromGVV nicht die Fälle des § 315 BGB erfassen. Die sprachlich veränderte Fassung soll diesen Regelungszweck für alle Rechtsanwender unmissverständlich klarstellen. Ein Einwand nach § 315 BGB bleibt danach von § 17 StromGVV unberührt. Mit der Regelung soll die Entscheidung des BGH vom 30. 4. 2003 (Az. VIII ZR 279/02, Umdruck S. 8 f.) zu der Auslegung der entsprechenden Regelung des § 30 Nr. 1 AVBWasserV klarstellend aufgenommen werden.

2. In Art. 1 ist Abs. 2 wie folgt zu ändern: **7**

- a) In Satz 1 ist der Punkt am Satzende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen: „die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein.“
- b) Folgende Sätze sind anzufügen: „Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.“

[Begründung: Zunächst wird eine Angleichung an...]

Begründung: Zunächst wird eine Angleichung an die Formulierung des § 19 Abs. 3 Satz 2 vorgenommen. Kostenpauschalierungen sind für Kunden grundsätzlich nachteilig, weil sie eine Abkehr vom Ursächlichkeitsprinzip darstellen und eine Überprüfbarkeit in der Regel ausgeschlossen ist. Offene Formulierungen bereiten eine Grundlage für der Höhe nach beliebige Pauschalen. Insofern ist es erforderlich, zur Konkretisierung eine Obergrenze festzulegen. Außerdem ist aus Transparenzgründen dem Kunden das Recht zu einer Überprüfung der Berechnung einzuräumen.

¹ Begründung GVV v. 4. 5. 2006, BR-Drucks. 306/06, S. 37 f.

² Vgl. BGH NJW 2003, 1449 mwN; BGH, Urt. v. 30. 4. 2003, Az. VIII ZR 279/02 mwN.

¹ Beschluss des Bundesrates v. 22. 9. 2006, BR-Drucks. 306/06 (Beschluss), S. 4.

Zitiervorschläge:

Danner/Theobald/Hartmann StromGVV § 17 Rn. 2-7

Danner/Theobald/Hartmann, 100. EL Dezember 2018, StromGVV § 17 Rn. 2-7